Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 14 DZ-V Sonn- und Feiertagsdienst bei Turnusdiensten

DZ-V - Dienstzeit-Verordnung für Zivildienstleistende

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Im Rahmen von Turnusdiensten kann der Zivildienstleistende auch an Sonn- und Feiertagen zu Dienstleistungen eingeteilt werden.
2. (2)Eine dienstliche Inanspruchnahme an einem Feiertag ist – sofern die im§ 4 vorgesehenen Obergrenzen der wöchentlichen Dienstzeit durch den Dienstplan erreicht sind – längstens innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen durch dienstfreie Zeiten auszugleichen.
3. (3)Durch Dienstleistungen an Sonn- oder Feiertagen darf die wöchentliche Mindestruhezeit nach§ 9 nicht unterschritten werden.

In Kraft seit 01.02.1989 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at